

§ 18

Bildung und Verwendung des Rücklagenfonds der Volksvertretung

(1) Die örtlichen Volksvertretungen können ihren Rücklagenfonds für die Finanzierung von im Volkswirtschaftsplan vorgesehenen Aufgaben und für zusätzliche Ausgaben unter Beachtung der Bestimmungen des § 21 verwenden. Wird der geplante Kassenbestand am Jahresende nicht erreicht, kann die Volksvertretung über ihren Rücklagenfonds im neuen Jahr verfügen, nachdem der am planmäßigen Kassenbestand fehlende Betrag im Haushalt des eigenen Rates und in den Haushalten der unteren Räte aufgefüllt worden ist.

(2) Der Rücklagenfonds der Volksvertretung ist von den Haushaltsmitteln des laufenden Jahres gesondert auf einem Konto zu führen und mit 3 Prozent zu verzinsen.

(3) Werden im Jahre 1963 erzielte Mehreinnahmen und Einsparungen gemäß § 17 Abs. 1 nicht im Laufe des Jahres 1963 verwendet und sind sie am Ende des Jahres über den im Plan vorgesehenen Kassenbestand hinaus vorhanden, so sind diese Mittel auf das Jahr 1961 übertragbar und dem Rücklagenfonds der Volksvertretung zuzuführen.

§ 19

Verwendung der Mittel des Nationalen Aufbauwerkes

Die im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes aufkommenden Mittel und andere für die Zwecke des Nationalen Aufbauwerkes bestimmten Mittel sind von den örtlichen Organen der Staatsmacht vor allem für die Finanzierung von im Volkswirtschaftsplan vorgesehenen Vorhaben vorwiegend örtlichen Charakters einzusetzen. Darüber hinaus können sie unter Beachtung der Bestimmungen des § 21 für die Finanzierung zusätzlicher Aufgaben verwendet werden. Die Volksvertretungen der Bezirke und Kreise haben die Grundsätze für die Verteilung der bei ihnen eingehenden Mittel des Nationalen Aufbauwerkes auf die unteren Räte zu beschließen.

§ 20

Fonds der Bezirke aus überplanmäßigen Gewinnen

Die Bezirkstage können beschließen, daß bis zu 5 Prozent der Mehreinnahmen an die Räte der Bezirke abgeführt werden, die in den Haushalten der Räte der Kreise, Städte und Gemeinden aus Gewinnabführungen der örtlichen volkseigenen Wirtschaft pro Aufgabenbereich erzielt wurden und die gemäß § 17 Abs. 1 den örtlichen Räten verbleiben. Die Räte der Bezirke finanzieren daraus überörtliche Wettbewerbe, Vergütungen für Verbesserungsvorschläge sowie unter Beachtung der Bestimmungen des § 21 Abs. 2 Rationalisierungsmaßnahmen in den Betrieben der bezirksgeleiteten und örtlichen volkseigenen Wirtschaft.

§ 21

Finanzierung zusätzlicher Aufgaben

(1) Die Mittel der Haushaltsreserve (§ 16 Abs. 1), Mehreinnahmen und Einsparungen (§ 17 Abs. 1), die Mittel des Rücklagenfonds der Volksvertretung (§ 18)

und des Nationalen Aufbauwerkes (§ 19) dürfen in den örtlichen Haushalten für die Finanzierung zusätzlicher Aufgaben verwendet werden. Nicht zulässig ist

- a) eine Erhöhung der geplanten Lohnfonds. Im Aufgabenbereich 4 — Kommunalwirtschaft und Dienstleistungen — darf dann eine Erhöhung der geplanten Lohnfonds erfolgen, wenn es sich um die Beschäftigung von ehemaligen Baufach- und -hilfsarbeitern aus der nichtberufstätigen Bevölkerung oder um die Erweiterung der Dienstleistungen für die Bevölkerung handelt;
- b) eine Erhöhung der Ausgaben für den Unterhalt des Staatsapparates (Aufgabenbereich 8). Eine Erhöhung dieser Ausgaben darf nur auf Grund von Beschlüssen des Ministerrates erfolgen. Für zusätzliche Ausgaben für Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen im Aufgabenbereich 8 — Staatsapparat — gelten die Bestimmungen des Abs. 2;
- c) die Verwendung für Zwecke, deren Finanzierung durch andere gesetzliche Bestimmungen untersagt ist.

(2) Aus den im Abs. 1 genannten Mitteln und aus den Fonds der Bezirke aus überplanmäßigen Gewinnen (§ 20) ist die Durchführung zusätzlicher Investitionen (einschließlich Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen) nur zulässig, wenn dafür keine geplanten staatlichen Materialfonds in Anspruch genommen werden oder die materielle Deckung nachgewiesen werden kann. Baumaßnahmen aus den genannten Fonds dürfen nur bis zur Höhe der den Räten der Bezirke und Kreise im Rahmen der Baubilanz bestätigten Kennziffern durchgeführt werden.

§ 22

Einhaltung der Kreditpläne

(1) Die Leiter der volkseigenen Betriebe tragen die volle Verantwortung

- a) für die Einhaltung der als Teil der Finanzpläne bestätigten Entwicklung der planmäßigen Kredite, vor allem durch die Sicherung einer planmäßigen Entwicklung der materiellen Bestände;
- b) für die als Teil der Finanzpläne bestätigte Reduzierung der planwidrigen Kredite durch den Abbau der am 1. Januar 1963 vorhandenen Überplanbestände und die Verhinderung des Neuentstehens von Überplanbeständen.

(2) Die Leiter der den Betrieben übergeordneten zentralen und örtlichen Staats- und Wirtschaftsorgane sind für die Einhaltung der bestätigten Kreditpläne ihres Bereiches verantwortlich. Sie haben die Einhaltung der Kreditpläne zu kontrollieren, eine Quartalaufteilung der Kreditpläne vorzunehmen und Maßnahmen zur Plandurchführung anzuweisen, die die Einhaltung des Kreditplanes, insbesondere die festgelegte Reduzierung der planwidrigen kurzfristigen Kredite durch Abbau der vorhandenen Überplanbestände sichern. Das Entstehen neuer planwidriger Kredite ist zu verhindern.

§ 23

Änderung des Staatshaushaltsplanes 1963

(1) Der Ministerrat ist berechtigt, den Staatshaushaltsplan und die anderen Pläne des Finanzsystems für das Jahr 1963 unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 zu ändern.